

Human Resources

Weisung Kurzeinsätze

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Definition	3
1.3	Zweck	3
2	Entschädigung	3
2.1	Regelung	3
2.2	Vorgaben	4
3	Einsatzplanung und Kontrolle	4
3.1	Regelung	4
3.2	Bewilligung	4
4	Inkraftsetzung	5

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle Mitarbeitenden, die in der Produktion Kurzeinsätze leisten. Ausgeschlossen von dieser Weisung sind alle anderen Mitarbeitenden, insbesondere Mitarbeitenden aus dem kaufmännischen Bereich (Büro), Lehrlinge, und Praktikanten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

1.2 Definition

Unter Kurzeinsätzen verstehen wir angeordnete Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit, die nötig werden, um den Produktionsablauf aufrecht zu erhalten. Der Arbeitseinsatz vor Ort darf den zeitlichen Rahmen von **120 Minuten** je Einsatz nicht übersteigen. Verschobene Arbeitszeiten oder angeordnete Überstunden sind nicht als Kurzeinsätze zu verstehen.

Es gibt eine vertragliche Vereinbarung zwischen der COMET AG und dem Kurzeinsatzleistenden. Ein entsprechendes Musterdokument ist der Weisung als Anlage beigefügt und im PMS abrufbar. Dieses ist ausgefüllt durch den Vorgesetzten an die Personaladministration vor Beginn der Kurzeinsatztätigkeit weiterzuleiten.

Die geplanten Kurzeinsätze werden zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern abgesprochen.

1.3 Zweck

Oft sind die Anlagen sehr ausgelastet und müssen über der normalen Arbeitszeit hinaus (morgens, abends, Wochenenden) betrieben werden oder Störungen müssen ausserhalb der Ansprechzeiten der Instandhaltung behoben werden. Dies kann durch Kurzeinsätze bewerkstelligt werden.

2 Entschädigung

2.1 Regelung

Für die Entschädigung der Kurzeinsätze gibt es zwei Varianten, wobei die Länge des Arbeitsweges (vom Wohnort zum Einsatzort und vom Einsatzort zum Wohnort) über die Variante der Abrechnung entscheidet.

Variante 1 Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aus der tatsächlichen Arbeitszeit des Kurzeinsatzes (max. 120 min)

Anhand elektronischer Zeiterfassung - für Einsätze am Sonntag mit 50% Lohnzuschlag und Einsätze in der Nacht mit 25% Lohnzuschlag

2. Aus einer pauschalen Lohngutschrift

pauschal wird pro Einsatz CHF 50.00 (Brutto) mit dem nächsten Lohn vergütet, unabhängig von der Distanz vom Arbeitsweg.)

Variante 2 Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aus der tatsächlichen Arbeitszeit des Kurzeinsatzes (max. 120 min)

Anhand elektronischer Zeiterfassung - für Einsätze am Sonntag mit 50% Lohnzuschlag und Einsätze in der Nacht mit 25% Lohnzuschlag

2. Aus der anfallenden Wegzeit zu und von der Arbeit

Die Wegzeit wird durch den Wohnort des Mitarbeitenden und dem Unternehmensstandort Flamatt, basierend auf einem offiziellen Routenplaner, festgelegt und an die elektronisch erfasste Arbeitszeit angerechnet. Die Wegzeit wird mit den Lohnzuschlägen von 50% für Sonntagsarbeit bzw. 25% für Nachtarbeit vergütet.

Adressänderungen sind umgehend ans Personalbüro zu melden.

3. Vergütung der Wegentschädigung

Der Fahrweg wird mit einer Kilometerentschädigung von CHF 0.70 vergütet werden.

2.2 Vorgaben

Die Kurzeinsätze sind mittels elektronischer Zeiterfassung vom Mitarbeitenden zu erfassen. Der Beginn des Einsatzes muss mit der "gelben Taste" an den Zeiterfassungsterminals quittiert werden.

3 Einsatzplanung und Kontrolle

3.1 Regelung

Die Verantwortung für die Einsatzplanung obliegt dem zuständigen Vorgesetzten. Der Mitarbeitende erfasst alle Einsatzzeiten am Zeitterminal.

Die korrekte Abrechnung der Kurzeinsatzentschädigung wird durch die Personaladministration gewährleistet.

3.2 Bewilligung

Für Kurzeinsätze am Sonntag, offizielle Feiertage oder in der Nacht muss zwingend eine behördliche Bewilligung vorliegen, die durch die Personalabteilung auf Antrag des jeweiligen verantwortlichen Managers der Business Unit eingeholt wird. Der Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass nicht ohne Bewilligung Kurzeinsätze geleistet werden.

4 Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 15. Februar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen.

Flamatt, Februar 2015

Comet AG

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'B. Sinzig', is written on a light blue rectangular background.

Bernd Sinzig
Standortleiter HR Flamatt

Herr / Frau

Im Haus

Flamatt, den

Vertragliche Vereinbarung zur Teilnahme an Kurzeinsätzen

Herr / Frau Übernimmt in der Abteilung zur
Aufrechterhaltung der Produktionsabläufe ab dem Kurzeinsätze.

Grundlage für die Durchführung von Kurzeinsätzen ist die geltende Weisung «Weisung
Kurzeinsätze».

Herr / Frau Erklärt sich bereit, in Absprache mit dem Vorgesetzten an den
Wochenenden und in Nachtzeiten* Kurzeinsätze zu leisten.

Die Kurzeinsatzplanung erfolgt durch den Vorgesetzten in Absprache mit dem/r MitarbeiterIn.

Herr / Frau Hat Kenntnis von der geltenden Weisung «Weisung
Kurzeinsätze» und quittiert deren Empfang als Dokument.

*Nachtzeiten: Einsätze zwischen 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr

Name Vorgesetzte/r

Mitarbeiter

Funktion

Funktion / Planstelle

Dokumentenlaufweg: VG > HR Administration > Personaldossier